

Wohnungsgeld oder Miethsentschädigung, sofern nicht Dienstwohnung fortgewährt wird, pensionsfähiges Einkommen aus einem Nebenamte und der pensionsfähige Betrag solcher Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend oder fallend sind. Der letztere Betrag ist für die Dauer des Kriegsdienstes in monatlichen Raten am Erfche jedes Monats im Voraus zu gewähren.

Zu dem persönlichen Dienst Einkommen werden Dienstauswandsgelder sowie die nichtpensionsfähigen Lantienem (Zählgelder) der Klassenbeamten nicht gerechnet.

3. Erhält der Beamte die Besoldung eines Offiziers oder obern Beamten der Militärverwaltung, so wird der reine Betrag derselben, als welcher sieben Zehntel der Kriegsbefoldung angesehen werden, auf das Civildienst Einkommen angerechnet. Das Dienst Einkommen eines Unteroffiziers in einer vakanten Lientenantstelle gilt nicht als Offiziersbesoldung.

Hat der Beamte Familienangehörige, welchen er im eigenen Hausstande Wohnung und Unterhalt auf Grund einer gesetzlichen oder moralischen Unterstützungsverbindlichkeit gewährt, oder hat derselbe die Bewirtschaftung eines Dienststandes fortzuführen, so findet für die Dauer seiner Abwesenheit aus den Wohnorte die Anrechnung nur insoweit statt, als das Civildienst Einkommen und sieben Zehntel der Kriegsbefoldung zusammen den Betrag von 3600 M. — Pf. jährlich übersteigen. Dienstwohnungen oder Miethsentschädigungen werden hierbei stets zu dem in der Matrikel für die Wittwenpensionsanstalten oder in den Besoldungsdesignationen veranschlagten Beträge angerechnet. Die Einschränkung der Anrechnung tritt in Kraft mit dem Beginne derjenigen Monatshälfte, mit welcher das Kriegsgeld zahlbar wird, jedoch nicht vor Beginn des Monats, in welchem der Abgang aus dem Wohnorte erfolgt, und endet mit dem Schluß des Monats, in welchem die Rückkehr in den Wohnort stattfindet.

Unter Familienangehörigen im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Ehefrau, Kinder und Eltern, sowie andere nahe Verwandte und Pflegekinder zu verstehen.

Beamten, welche als obere Beamte der Militärverwaltung in immobilen Stellen Verwendung finden, wird die mit drei Zwanzigsteln oder drei Zehnteln des Friedens-Maximalgehalts zahlbare Zulage nicht angerechnet.

4. Die Bestimmungen unter Nr. 2 und 3 finden auf pensionirte oder auf Wartegeld stehende Staatsbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen und Wartegelder Anwendung.